

# GESETZBLATT

1105

## der Deutschen Demokratischen Republik

1953 I

Berlin, den 9. November 1953

Nr. 118

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 53	Verordnung zum Schutze der Feldgehölze und Hecken .....	1105
29. 10. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Feldgehölze und Hecken .....	1105
29. 10. 53	Verordnung über die Neuregelung der Aufgaben des technischen Prüfwesens im Kraftverkehr .....	1106
29. 10. 53	Verordnung über die Errichtung einer Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt in der Deutschen Demokratischen Republik .....	1106
24. 10. 53	Preisverordnung Nr. 322. Änderung der Preisverordnung Nr. 228 — Verordnung über die Entgelte für Leistungen in der Spedition und Lagerei — .....	1107

### Verordnung

#### zum Schutze der Feldgehölze und Hecken.

Vom 29. Oktober 1953

Zur Steigerung der Hektarerträge sind im Rahmen der Landschaftsgestaltung ausgedehnte feldschützende Gehölzpflanzungen vorgesehen. Sie sollen Verwehungen, Auswaschungen und Verluste an der Bodenkrume verhindern, den Wasserhaushalt verbessern und die biologische Schädlingsbekämpfung fördern. Diesem Zwecke dienen in vielen Fällen auch vorhandene Gehölzreste. Es wird deshalb folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Alle Gehölze, Gebüsche, Baumgruppen und Hecken innerhalb der Feldflur, welche im Zuge der Landschaftsgestaltung angelegt worden sind oder künftig angelegt werden, stehen unter Landschaftsschutz.

(2) Darüber hinaus können Waldreste und Gehölzstreifen an Abhängen, Böschungen, Wällen, Gräben, Bach- und Flußufern durch die Räte der Kreise ebenfalls unter Landschaftsschutz gestellt werden.

(3) Die Veränderung oder Beseitigung der unter Absätze 1 und 2 fallenden Objekte bedarf der schriftlichen Einwilligung des zuständigen Rates des Kreises.

#### § 2

(1) Die noch § 1 geschützten feldschützenden Gehölzpflanzungen sind von den Eigentümern, Rechtsträgern oder sonstigen Nutzungsberechtigten so zu bewirtschaften, daß ihre Schutzwirkung voll erhalten bleibt.

(2) Jedes Roden, Abbrennen und jede Art sonstiger Beschädigung, ebenso das Abbrennen von Grasrainen in einem Umkreis von 100 m ist verboten.

#### § 3

Die Holznutzung durch die im § 2 Genannten hat nur nach den Weisungen der Unterabteilung Forstwirtschaft beim Rat des Bezirkes über das zuständige Kreisforstamt zu erfolgen.

#### § 4

Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150,—DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

a) dem § 2 zuwiderhandelt oder

b) die Holznutzung der im § 1 genannten feldschützenden Gehölzpflanzungen entgegen den nach § 3 zu erlassenden Weisungen ausübt, wenn in diesen Weisungen ausdrücklich auf diese Verordnung Bezug genommen worden ist.

#### § 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Amt für Wasserwirtschaft.

#### § 6<sup>A</sup>

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft  
Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Amt für Wasserwirtschaft  
Grotewohl Prof. Möller  
Leiter

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Feldgehölze und Hecken.

Vom 29. Oktober 1953

Auf Grund des § 5 vorstehender Verordnung wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

#### § 1

Zu § 1 vorstehender Verordnung:

Der Rat des Kreises führt unter Mitwirkung des Kreisbeauftragten für Naturschutz eine Erfassung der geschützten Gehölze durch und setzt davon betroffene